

2. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in der Sitzung am 12.09.2022 die folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 erlassen.

§ 1 Nachtragshaushaltsplan

Durch den Nachtragshaushaltsplan werden Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans / Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzplans nicht geändert.

§ 2 Kreditaufnahmen

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten wird von der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.755.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 um 1.545.000,00 Euro erhöht und damit auf 7.300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Hansestadt Gardelegen, den

(Siegel)

Schumacher
Bürgermeisterin